



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 09/2025 vom 18.03.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl im Wahlkreis 33 - Diepholz-Nienburg I am 23.02.2025	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Bassum	3
Bauleitplanung der Stadt Bassum; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+	3
Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 (13/16) „SO Feldstraße“	4
Lärmaktionsplan der Stadt Bassum – 4. Stufe	5
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	6
7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Brockumer Großmarktes (Gebührensatzung)	6
9. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt	7
Gemeinde Lembruch	7
Jahresabschlüsse 2020 und 2021	7
Gemeinde Stemshorn	8
Jahresabschlüsse 2020 und 2021	8
Samtgemeinde Rehden	8
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	8
Gemeinde Wagenfeld	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2025.....	9
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des endgültigen Wahlkreisergebnisses der Bundestagswahl im Wahlkreis 33 - Diepholz-Nienburg I am 23.02.2025

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Diepholz, den 18.03.2025

Die Kreiswahlleiterin
Korfage

Wahlkreis 33 Diepholz – Nienburg I

Wahlberechtigte	194.011
Wähler	162.094
Ungültige Erststimmen	1.119
Gültige Erststimmen	160.975
Ungültige Zweitstimmen	754
Gültige Zweitstimmen	161.340

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber/in</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Schierenbeck, Peggy	SPD	44.317
Knoerig, Axel	CDU	56.921
Heidemann, Thomas	GRÜNE	13.005
Hannker, Heike	FDP	5.318
Iloff, Andreas-Dieter	AfD	27.351
Barth, Michael	Die Linke	9.614
Heineking, Kareen	FREIE WÄHLER	4.449

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	36.829
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	49.088
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	16.558
Freie Demokratische Partei (FDP)	7.375
Alternative für Deutschland (AfD)	28.344
Die Linke (Die Linke)	10.981
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.807
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	415
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	695
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.947
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	234
Volt Deutschland (Volt)	809
Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt (PdH)	93
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	29
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	212
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	5.924

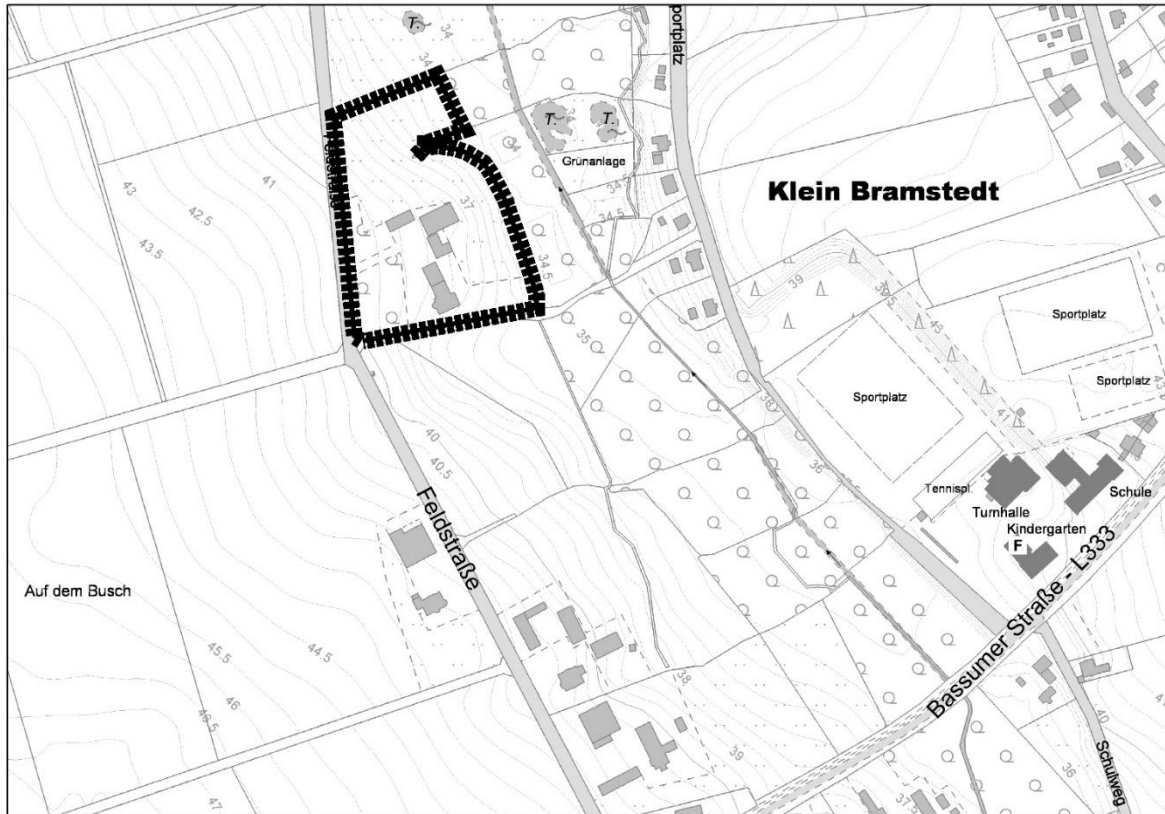
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum; 29. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 27.02.2025, Aktenzeichen: 63 DH 00346/2025/82, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

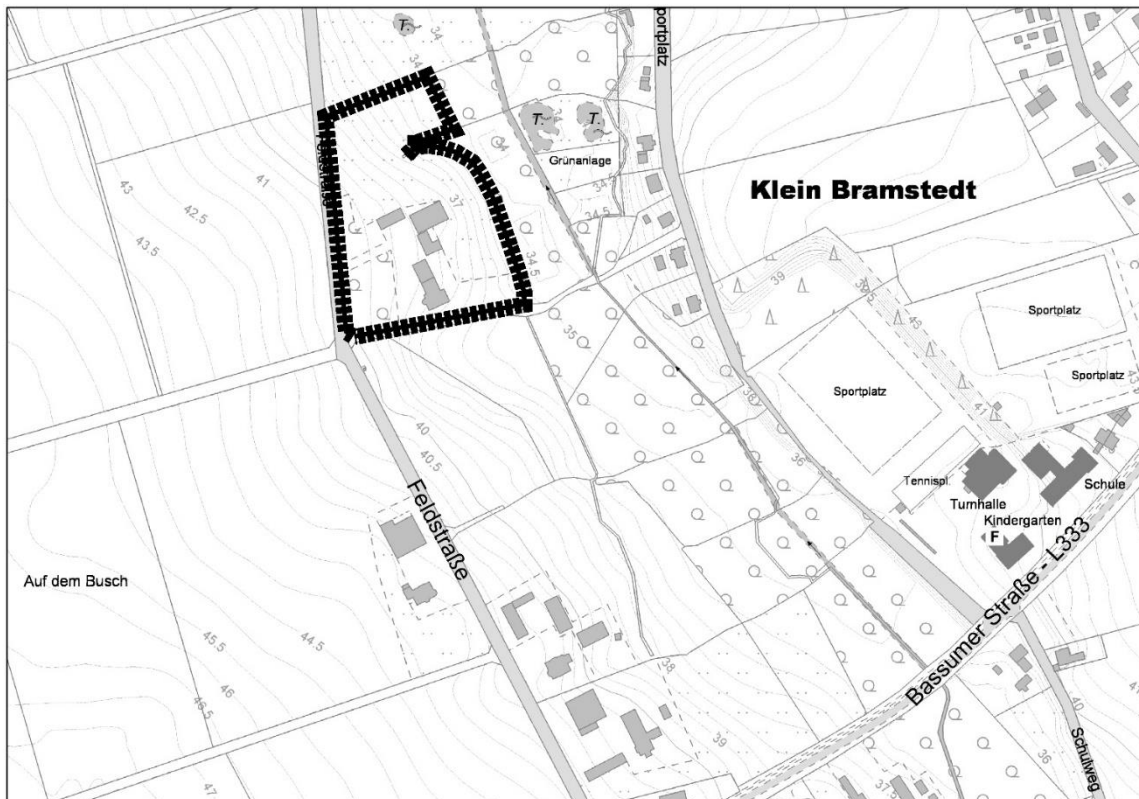
Bassum, 07.03.2025

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 (13/16) „SO Feldstraße“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 (13/16) „SO Feldstraße“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 2 (13/16) „SO Feldstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 07.03.2025

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Lärmaktionsplan der Stadt Bassum – 4. Stufe

Gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der die EG-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umsetzt, sind Kommunen verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen oberhalb definierter Verkehrsbelastungen Lärmaktionspläne (LAP) aufzustellen.

Die Stadt Bassum genügt dieser Verpflichtung durch die Aufstellung eines LAP 4. Stufe. Dieser ist die Fortschreibung des LAP 3. Stufe mit Beschlussfassung vom 02.04.2019 (erstmalige Aufstellung).

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 die 4. Stufe des LAP beschlossen. Der aktuelle Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Stadt Bassum, Fachbereich 3 -Bauwesen-Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist der Lärmaktionsplan auf der Homepage der Stadt Bassum unter www.bassum.de/laermaktionsplan einsehbar.

Bassum, 14.03.2025

Der Bürgermeister
gez. Porsch

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Brockumer Großmarktes (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der unter II. genannte Begriff „Tourismusausstellung“ wird durch das Wort „Genussfestzelt“ ersetzt.

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Marktgebührensatzung wird für die Landmaschinenausstellung wie folgt geändert:

a) im Freigelände:

Mindestgebühr = 200,00 €

Die Mindestgebühr ist für eine Fläche bis 25 m² zu zahlen. Für jeden weiteren m² sind 4,00 € zu zahlen.

Beratungszelte bzw. -räume:

Beratungszelte bzw. -räume werden zusätzlich mit einer Gebühr von 5,00 €/m² berechnet.

Nutzung der Standfläche als Gemeinschaftsstand

Für jeden zusätzlichen Aussteller ist eine Gebühr in Höhe von 200,00 € zu entrichten.

Artikel 3

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, 20.02.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

9. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Ziff. 1 Buchst. b) und c) werden wie folgt gefasst, nach Buchstabe c) wird Buchstabe d) eingefügt.

Öffnungszeiten:

b) für den Viehmarkt	ab 06.00 Uhr
c) für die Landmaschinenausstellung und Gewerbezelt Samstag bis Montag Dienstag	10.00 Uhr bis 19.00 Uhr 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
d) Genussfestzelt Samstag bis Montag Dienstag	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Artikel 2

§ 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Zusätzlich stellt die Gemeinde für die Nachstunden von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr eine Nachtwache.

Artikel 3

Diese 9. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, 20.02.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

Gemeinde Lembruch

Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 28.02.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Stemshorn

Jahresabschlüsse 2020 und 2021

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 11.03.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Rehden

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 28.02.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Kiene

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.572.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.945.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.547.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.799.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.716.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.708.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.964.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.807.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	273 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	273 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 03.12.2024

gez. Kreye L.S.
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2025

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 11.03.2025 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00442 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 13.03.2025

gez. Kreye
Bürgermeister